

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1884. (Ausgegeben und versendet am 31. December 1884.) Nr. 5.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom
28. August 1884,

betreffend die Einreihung des gewerbsmäßig betriebenen Hadernhandels in den Grenz-
bezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und
Vorarlberg unter die concessionirten Gewerbe.

(R. G. Bl. vom 4. September 1884, Nr. 143.)

§. 1.

Auf Grund des §. 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird der in den Grenzbezirken (im Sinne der Zoll- und Staatsmonopolsordnung) der obgenannten Kronländer gewerbsmäßig betriebene Hadernhandel an eine Concession gebunden.

§. 2.

Bewerber um ein solches Gewerbe haben die zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§. 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883 [R. G. Bl. Nr. 39]) und es darf mit der Verleihung nur dann und insoferne vorgegangen werden, als von Seite der Finanzbezirksbehörde weder gegen die Person des Bewerbers in Hinsicht auf dessen gefällsämtliche Vertrauenswürdigkeit, noch gegen den gewählten Standort des Gewerbes eine Einwendung erhoben wird.

§. 3.

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden die hinsichtlich des bloßen Sammelns von Habern bestehenden gewerberechtlchen und polizeilichen Vorschriften nicht berührt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1884,
mit welcher den Zuckerbäckern bei gewissen Arbeiten der Gebrauch unverzinnter Kupfergeschirre gestattet wird.

(R. G. Bl. vom 13. September 1884 Nr. 146.)

Da zu gewissen, höhere Sitzgrade erfordernden Arbeiten der Zuckerbäcker verzinnte Kupfergeschirre sich deshalb nicht eignen, weil hiebei das Abschmelzen und die mechanische Abreibung des Zinnüberzuges kaum zu vermeiden ist und die dargestellten für den menschlichen Genuß bestimmten Erzeugnisse durch die Vermischung mit Zinn metallhaltig und dadurch für die Gesundheit schädlich werden, findet sich das Ministerium des Innern nach Anhörung des obersten Sanitätsrathes in theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 19. September 1848 Z. 3075 (Politische Gesetzsammlung Nr. 121) bestimmt, den Zuckerbäckern die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße zum Caramelkochen, zur Erzeugung von Dragées und zum Einsieden von Fruchtsäften gegen die strengste Einhaltung der nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die in Verwendung genommenen unverzinnten Kupfergefäße müssen stets sorgfältig gescheuert, völlig trocken und derart aufbewahrt werden, daß sie von der Einwirkung saurerer Dämpfe, sowie säuerer- oder salzhaltiger Flüssigkeiten geschützt sind.

2. Vor der jedesmaligen Gebrauchnahme dieser Gefäße ist darauf zu achten, daß dieselben vollkommen rein seien, insbesondere daß die Innenfläche und der Ausguß eine blanke, metallglänzende Oberfläche zeige.

3. Die in diesen Gefäßen hergestellten Erzeugnisse müssen sofort nach ihrer Fertigstellung in noch heißem Zustande in angewärmte Thon-, Steingut- oder Porzellangefäße überleert werden.

Die übrigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. September 1848 Z. 3075 bleiben in Kraft.

Caaffe m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1884,
betreffend die Einführung portofreier Postanweisungen im österreichisch-ungarischen Postverkehre.

(R. G. Bl. vom 13. September 1884 Nr. 147.)

Vom 15. September 1884 an können Gelder im österreichisch-ungarischen Postverkehre mittelst portofreier Postanweisungen unter den nachstehenden Modalitäten vermittelt werden:

1. Portofreie Postanweisungen bis zur Betragshöhe von 200 fl. per Stück sind nur in jenen Fällen zulässig, in welchen die portofreie Versendung von Geld in Gemäßheit des Artikels VIII des Gesetzes vom 2. October 1865 (N. G. Bl. Nr. 108) gestattet ist.

2. Zu portofreien Postanweisungen sind ausschließlich die von der Postverwaltung aufgelegten Postanweisungs-Blanquette im Preise von $\frac{1}{2}$ Kreuzer per Stück zu verwenden.

3. Die Postanweisungs-Blanquette sind von der absendenden Behörde (Amt) nicht blos im Coupon und in dem oberhalb des „Postvormerk“ ersichtlichen Theile nach Maßgabe des Bordruckes gehörig auszufüllen, sondern es ist auch zum Zwecke der Controle an der den Bordruck „Raum zum Aufkleben der Briefmarken“ tragenden Stelle die Geschäftszahl, der Name der absendenden Behörde (Amt) und die Berechtigung zur portofreien Versendung mit „Dienstsache“, beziehungsweise „für Rechnung des Staates (Landes) gesammelte Gelder“ ersichtlich zu machen.

Der Bordruck „Ausgabe = Journal Nr. . . .“ bleibt für postamtliche Zwecke reservirt.

4. Derjenigen Behörde (Amt), an welche die Postanweisung lautet, wird dieselbe unter den für die Bestellung von Geldbriefen bestehenden Vorschriften ausgefolgt. Die Abgabescheine über Postanweisungen an Cassen haben die beiden zur Uebernahme von Geldsendungen bestimmten Beamten zu unterfertigen, während die Quittung auf der Rückseite der Postanweisung nur von Einem Beamten unterfertigt zu sein braucht, da für die Haftung der Postanstalt nur die Echtheit und Richtigkeit der Unterschriften auf den Abgabescheinen maßgebend ist.

Der Coupon kann von der empfangenden Behörde (Amt) abgetrennt und als Rechnungsbeleg *cc.* zurückbehalten werden.

5. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt im Postamte an den Ueberbringer der abquittirten Postanweisung, und zwar ohne Prüfung der Legitimation desselben, daher es Sache der Adreßbehörde (Amtes) ist, dafür zu sorgen, daß die ihr zugestellte Postanweisung vor der Realisirung nicht in unrechte Hände gerathe.

6. Werden von einer Behörde (Amt) Geldbeträge, welche im Sinne des erwähnten Gesetzes portopflichtig sind, mittelst Postanweisung versendet, so müssen diese Postanweisungen durch aufzuklebende Briefmarken im tarifmäßigen Betrage frankirt sein.

Pino m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 8. September 1884,
betreffend die Einrichtung des Bestelldienstes von Postfrachten an Adressaten in Wien und
einigen Vororten Wiens, dann Abänderung der §§. 22 und 23 der Fahrpostordnung
vom Jahre 1838.

(N. G. Bl. vom 13. September 1884 Nr. 149.)

Vom 1. October 1884 an werden die in Wien eingelangten Postfrachten an Adressaten in den zehn Stadtbezirken Wiens, dann in den Vororten: Fünshaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals und Währing den Empfängern in die Wohnung zugestellt.

An Bestellgebühr ist zu entrichten:

- | | | |
|----|---|----------------------|
| a) | für Sendungen bis zum Gewichte von 1 k 500 gr | der Betrag von 5 kr. |
| b) | „ „ über 1 k 500 gr bis 5 k | „ „ „ 10 „ |
| c) | „ „ „ 5 k | „ „ „ 15 „ |

Postfrachten an Behörden, Aemter und Cassen, an das k. k. Militär und an Verhaftete sind nach wie vor bei den betreffenden Postämtern abzuholen.

Um den Bestelldienst zu erleichtern, wird der §. 22 der Fahrpostordnung vom Jahre 1838 dahin abgeändert, daß Postfrachten ohne Werthangabe oder mit einer Werthangabe bis einschließlich 20 fl. in Abwesenheit des Adressaten an erwachsene Familienmitglieder, an Angehörige des Hausstandes, an Dienstkleute der Adressaten oder an andere von diesen bezeichnete Personen, z. B. Wohnungsgeber, Hausbesorger bestellt werden können und daß mit der durch diese Personen in der Form: „N. N. für (Adressat)“ geschehenen Unterfertigung des Abgabedocumentes die Haftung der Postanstalt erlischt.

Erhebt jedoch der Adressat gegen diesen Vorgang im Vorhinein bei dem k. k. Postpaket-Bestellamte in Wien Einsprache, so darf die Bestellung ebenso wie in allen Fällen, in welchen es sich um Sendungen mit Baargeld, Pretiosen, Werthpapieren oder Documenten ohne Unterschied des Werthes handelt, nur an die Adressaten selbst oder an deren ordnungsmäßig Bevollmächtigte erfolgen.

Vom 1. October 1884 an besorgt das Postpaket-Bestellamt in Wien auch die Freimachung der den Empfängern in die Wohnung zuzustellenden verzehrungssteuerpflichtigen Sendungen, bestreitet vorschußweise die Verzehrungssteuer und hebt diese nebst der diesbezüglichen Manipulationsgebühr von 10 kr. per Stück durch die Bestellorgane ein.

Zollpflichtige Sendungen werden nach wie vor nur avisirt; es wird jedoch, wenn die Verzollung ohne Weiteres stattfinden kann, mittelst eines dem Avisso beigefügten Notizzettels den Adressaten die Möglichkeit geboten, die Verzollung durch die Postorgane zu veranlassen. Für diese Intervention ist (nebst der Zoll- und der Gebühr für die Zollamtsgeschwornen) eine Manipulationsgebühr von 5 kr. per Stück vom Adressaten zu entrichten.

Vom obenerwähnten Tage wird auch der §. 23 der Fahrpostordnung vom Jahre 1838, womit dem Adressaten die Abholung der Sendungen beim Abgabepostamte freigestellt wurde, für Wien und die genannten Vororte dahin abgeändert, daß jeder Empfänger, welcher sich die Abholung der hier einlangenden Sendungen bei dem betreffenden Postamte vorbehält, im Vorhinein eine Magazinsgebühr von 5 fl. per Monat und überdies für jede binnen 48 Stunden nach geschehener Avisirung nicht bezogene Sendung eine Lagerzinsgebühr und zwar für Sendungen bis 5 k von 1 kr. und für schwerere Sendungen von 2 kr. per Tag und Stück zu entrichten hat.

Ausgenommen von der Magazinsgebühr, nicht aber auch von der Lagerzinsgebühr sind nur die zollpflichtigen, die poste restante adressirten Sendungen an Adressaten, welche nicht in Wien oder den obigen Vororten ihren ständigen Wohnort haben, endlich jene Sendungen, deren ausnahmsweise Abholung der Adressat in einzelnen Fällen durch ein besonderes Ansuchen vorbehält.

Pino m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. September 1884,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Troubek zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Prerau in Mähren.

(R. G. Bl. vom 14. September 1884 Nr. 151.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Troubek aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rojetin ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Prerau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1885 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 14. September 1884,
betreffend die Einführung portofreier Correspondenzkarten im österreichisch-ungarischen
Postverkehre.

(R. G. Bl. vom 1. October 1884 Nr. 157.)

Vom 15. October 1884 angefangen können zwischen jenen Behörden, Aemtern etc., welchen für den gegenseitigen Verkehr die portofreie Versendung ihrer Correspondenzen im Sinne des Gesetzes vom 2. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 108) über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt zusteht, portofreie Correspondenzkarten unter den nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

1. Als portofreie Correspondenzkarten dürfen nur die auf weißem Papier von der Postverwaltung aufgelegten Blanquette gebraucht werden; hievon sind die einfachen Karten zum Preise von 4 kr. für je 25 Stück, und die Doppellkarten (Tour- und Retour- oder Antwortkarte) zum Preise von 8 kr. für je 25 Stück bei allen k. k. Postämtern verkäuflich.

2. Die Adressseite ist mit den durch den Vordruck gebotenen Daten auszufüllen und hat insbesondere zu enthalten: die Bezeichnung und den Stempel der aufgebenden Behörde (Amt), die Adresse und den Bestimmungsort, endlich die Begründung der portofreien Benützung der Postanstalt, und zwar in der schon jetzt für portofreie Briefe vorgeschriebenen Weise.

3. Die Rückseite der Correspondenzkarten ist für die Mittheilungen bestimmt, welche handschriftlich oder gedruckt oder theilweise Beides sein können.

4. Rücksichtlich der Auf- und Abgabe, dann der Recommandation portofreier Correspondenzkarten kommen die für amtliche Correspondenzen überhaupt bestehenden Vorschriften in Anwendung. Die Aufdrückung der Poststempel geschieht in der für gewöhnliche Correspondenzkarten vorgeschriebenen Art.

5. Werden portofreie Correspondenzkarten zu Mittheilungen gebraucht, welchen die Portofreiheit nicht zukommt, so sind derlei Karten bei der Aufgabe zurückzuweisen, und wenn die diesbezügliche Wahrnehmung erst bei einem Umkartirungs- oder Abgabepostamte gemacht wird, an das Aufgabepostamt behufs Rückstellung an den Aufgeber unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

6. Die k. k. Postämter haben die einfachen portofreien Correspondenzkarten in Päckchen zu 250 Stück, und die Doppellkarten in Päckchen zu 250 Stück, oder auch in kleineren, jedoch durch 25 ohne Bruch theilbaren Quantitäten unter den für die Fassung der sonstigen Postwerthzeichen vorgeschriebenen Modalitäten zu beziehen.

7. Die Ausgabe dieser Karten erfolgt in deutschem und in doppelsprachigem Texte.

Pino m. p.

**Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium
des Innern vom 16. September 1884,**

betreffend die Befugnisse der Handlungsreisenden (wandernden Handelsagenten).

(R. G. Bl. vom 1. October 1884 Nr. 159.)

Anlässlich ungleichmäßiger Entscheidungen der Unterbehörden hinsichtlich der Handhabung der Bestimmungen der §§. 9 und 10 der Ministerialverordnung vom 3. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 220), betreffend die Befugnisse der Handlungsreisenden (wandernden Handelsagenten) wird darauf hingewiesen, daß die nachstehenden Bestimmungen der berufenen Verordnung und zwar sowohl für in- als ausländische Handlungsreisende noch in Wirksamkeit stehen:

§. 9.

„Die Agentiebewilligung gibt dem Agenten das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen und gemachte Bestellungen auf seine Committenten zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Bestellte Waaren an die Besteller abzusenden, ist nicht das Geschäft eines Agenten.“

§. 10.

„Er darf sich nicht durch einen anderen vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiß zu treiben und in Agentiegeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabriksstande nicht angehören.“

Bei diesem Anlasse wird auch auf die Verpflichtung der Handlungsreisenden hingewiesen, ihre Gewerbelegitimationskarte stets bei sich zu führen.

Taaffe m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. September 1884,

betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Biecz in Galizien.

(R. G. Bl. vom 1. October 1884 Nr. 160.)

Das zufolge der Verordnung des Justizministeriums vom 30. Jänner 1884 (R. G. Bl. Nr. 19) neu zu errichtende Bezirksgericht Biecz hat seine Amtswirksamkeit mit 1. Jänner 1885 zu beginnen.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 29. September 1884,
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Unter-Meidling in
Niederösterreich.

(R. G. Bl. vom 25. October 1884 Nr. 164.)

Das zufolge der Verordnung des Justizministeriums vom 20. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 176) neu zu errichtende Bezirksgericht Unter-Meidling hat seine Amtswirksamkeit mit 1. Jänner 1885 zu beginnen.

Pražák m. p.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium
des Innern vom 14. October 1884,
betreffend die durch Müller betriebene Schwarzbrotbäckerei.

(R. G. Bl. vom 25. October 1884 Nr. 166.)

In Ergänzung und theilweiser Abänderung der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 148) und vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 110), betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, wird verordnet:

Punkt 2 dieser Verordnung: „Bäcker“ hat zu lauten: „2. Bäcker (mit Ausnahme der von Müllern nach der bisherigen Landesfitte als Nebengewerbe mittelst der Hausgenossen oder des eigenen Hilfspersonales betriebenen Schwarzbrotzeugung)“.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1884,
in Betreff der Aenderung der Stempelmarken.

(R. G. Bl. vom 6. November 1884 Nr. 172.)

Vom 1. Jänner 1885 an werden geänderte Stempelmarken aller Kategorien mit Ausnahme der Zeitungstempelmarken zu 1 kr. und 2 kr. in den Verschleiß gesetzt.

Dieselben unterscheiden sich von den gegenwärtig in Verschleiß befindlichen und in den Verordnungen vom 8. October 1878 und 19. September 1882 (R. G. Bl. Nr. 132 und 134) beschriebenen, in der Farbe und dadurch, daß in dem unteren farbigen Felde die Jahreszahl der Ausgabe (1885) aufgedruckt erscheint.

Die Farben der Stempelbilder und die der Fonds sind folgende:

Farben der Stempelbilder.				Farben der Fonds.	
bei den Stempelmarken	à 1	fl.	}	blau	braun
" " "	à 4	"			
" " "	à 10	"			
" " "	à 2	"	}	grün	roth
" " "	à 5	"			
" " "	à 12	"			
" " "	à 2 ¹ / ₂	"	}	braun	grün
" " "	à 6	"			
" " "	à 15	"			
" " "	à 3	"	}	grau	grün
" " "	à 7	"			
" " "	à 20	"			
" " "	à 20	"	}	violett	orange
" " "	à 1 ¹ / ₂	fr.			
" " "	à 4	"			
" " "	à 12	"	}	blau	roth
" " "	à 50	"			
" " "	à 1	"			
" " "	à 5	"	}	grün	violett
" " "	à 15	"			
" " "	à 60	"			
" " "	à 2	"	}	braun	blau
" " "	à 7	"			
" " "	à 25	"			
" " "	à 75	"	}	grau	grün
" " "	à 3	"			
" " "	à 10	"			
" " "	à 36	"	}	grau	grün
" " "	à 90	"			
Kalendermarke	à 6	"	braun	roth.	

Die gegenwärtig im Verschleiß befindlichen Stempelmarken werden mit dem 28. Februar 1885 gänzlich außer Verschleiß gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 28. Februar 1885 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. März bis einschließlich 30. April 1885 bei den Stempelmagazinsämtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgewechselt.

Die Stempelmarkenverschleißer haben die den Bedarf in den Monaten Jänner und Februar 1885 überschreitenden Vorräthe an den außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen die neuen Marken rechtzeitig umzutauschen.

Nach dem 30. April 1885 findet weder die Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiß gezogenen Stempelmarken statt.

Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blanquette von Wechselln, Rechnungen und dergleichen, auf denen ältere Stempelmarken durch vorschriftsmäßige, vor dem 1. März 1885 erfolgte amtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 28. Februar 1885 unbeanstündet in Gebrauch genommen werden.

Auch in das auf den Postbegleitungsadressen befindliche Stempelzeichen wird die Jahreszahl 1885 eingedruckt, jedoch können die gegenwärtigen Vorräthe bis zu deren gänzlicher Aufbrauchung verwendet werden.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1884,
mit welcher geänderte Verschlusmarken für Spielkarten eingeführt werden.
(R. G. Bl. vom 6. November 1884 Nr. 174.)

Vom 1. Jänner 1885 angefangen werden geänderte Verschlusmarken für Spielkarten eingeführt, welche sich von den im Punkte 6 der Verordnung vom 27. October 1881 (R. G. Bl. Nr. 127) beschriebenen in Folgendem unterscheiden.

Dieselben sind auf dünnem Papier zweifärbig gedruckt, 16.6 cm lang und 4 cm breit.

Auf einem buntgedruckten guillichirten und pantographirten Untergrunde ist in dem 7.2 cm hohen und 3.6 cm breiten mit einer zarten Bordure umrahmten Mittelfelde der f. f. Adler angebracht. Rechts und links von dem Mittelfelde befinden sich als Verlängerungsstücke sechsen verschieden ornamentirte $\frac{1}{2}$ cm hohe Leisten, auf welchen die Wörter: „Verschlusmarke“ achtmal weiß im Untergrund und achtmal in Schwarz gedruckt erscheinen.

Im Mittelfelde steht die Aufschrift „Verschlusmarke für Spielkarten“ und die Jahreszahl „1885“. Unterhalb ist folgender acht Zeilen umfassende Text schwarz gedruckt:

„Wer ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlusmarke nicht geschlossene Karten feil hält, veräußert, vertheilt, erwirbt, solche wissentlich im Gewahrsam hat oder mit ungestempelten Karten spielt, wird mit dem 50fachen der verkürzten Gebühr bestraft.

Anderere Uebertretungen des Gesetzes über den Spielkartenstempel vom 15. April 1881 werden im Sinne der §§. 14, 15 und 16 dieses Gesetzes mit den darin festgestellten Strafen geahndet.“

Unter diesem Texte erscheint in der Mitte der Werthbetrag in Buchstaben, an der linken und der rechten Ecke des Mittelfeldes in arabischen Ziffern schwarz gedruckt.

Im farbigen Unterdruck des Mittelfeldes steht rechts und links neben dem f. f. Adler je ein Medaillon mit dem Werthbetrage in Weiß.

Die Verschlusmarken für

15 Kreuzer	sind	mit	braunem	Unterdrucke,
30	„	„	grünem	„
60	„	„	rothem	„

versehen.

Bezüglich der Auswechslung der außer Gebrauch gesetzten und Verwendung der neuen Verschlusmarken gelten die in den Punkten 6, 7 und 8 der bezogenen Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

Dunajewski m. p.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien
des Innern und der Finanzen vom 10. October 1884,
betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete des Curbezirkes Meran.
(R. G. Bl. vom 6. November 1884 Nr. 175.)

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 26. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 4
ex 1882) und die Nachträge zu derselben, wird der Hausirhandel auch im Gebiete des Cur-
bezirkes Meran (Gemeindegebiet von Gratsch, Meran, Ober- und Untermais) während der
Dauer der alljährlichen Cursaison d. i. vom 1. September bis 31. Mai jedes Jahres auf
Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentens vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252)
und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben untersagt.

Auf die Angehörigen der im §. 17 des erwähnten kaiserlichen Patentens und in den
betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begün-
stigten Gegenden, findet dieses Verbot keine Anwendung.

Caasse m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 26. October 1884,
betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises des k. k. Centraltax- und Gebühren-
bemessungsamtes in Wien, dann der k. k. Gebührenbemessungsämter in Prag und Lemberg.
(R. G. Bl. vom 6. November 1884 Nr. 176.)

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. October 1884 wird der Wir-
kungskreis des k. k. Centraltax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien rücksichtlich der
Gebührenbemessungsämter in Prag und Lemberg, unter gleichzeitiger unmittelbaren Unterord-
nung dieser Ämter unter die betreffende Finanz-Landesbehörde, dahin erweitert, daß diesen
Gebührenbemessungsämtern auch die Amtshandlung bezüglich aller nach §§. 5 und 12 des
Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und den nachfolgenden einschlägigen
gesetzlichen Bestimmungen, dann auf Grund einer nach §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850
ertheilten Bewilligung zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Gesellschaften
Anstalten und Personen, welche im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, bezie-
hungsweise in der Gemeinde der königlichen Hauptstadt Prag, dann im Stadtgebiete der könig-
lichen Landeshauptstadt Lemberg oder im politischen Bezirke Lemberg (Umgebung) ihren Sitz
oder Wohnort haben, vom 1. Jänner 1885 an, überwiesen wird.

Von diesem Zeitpunkte an, haben sohin die Gesellschaften, Anstalten, Vereine und Personen,
denen die unmittelbare Gebührenentrichtung auferlegt oder mit besonderer Bewilligung gestattet
wurde, die ihnen nach den Gebührengesetzen obliegenden Anzeigen statt an die Finanzbezirks-
direction in Zukunft an das Centraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien, beziehungs-
weise das Gebührenbemessungsamt in Prag und Lemberg zu erstatten, und die Gebühren-
zahlungen bei der k. k. Taxamtscaffa in Wien, beziehungsweise bei dem Gefällsamte in
Prag und dem Hauptsteueramte Lemberg zu leisten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dunajewski m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 30. October 1884,
betreffend die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Strěmeniĉko mit Jawořičko zu dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Littau in Mähren.**

(R. G. Bl. vom 25. November 1884 Nr. 180.)

Die im Sinne der Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 12. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 58) neu constituirte Ortsgemeinde Strěmeniĉko mit Jawořičko wird vom 1. Jänner 1885 an dem Bezirksgerichte Littau unterstehen.

Demzufolge werden mit diesem Zeitpunkte die genannten zwei bisherige Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Konitz ausgeschieden.

Pražák m. p.

**Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1884,
betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Unter-Meidling
in Niederösterreich.**

(R. G. Bl. vom 30. November 1884 Nr. 185.)

Anlässlich der Errichtung eines Bezirksgerichtes in Unter-Meidling (Reichsgesetzblatt Jahrgang 1882 Nr. 176 und Jahrgang 1884 Nr. 164) wird auf Grund der Allerhöchsten Entschlieſung vom 18. November 1884 ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt in diesem Orte aufgestellt, welches seine Thätigkeit mit 1. Jänner 1885 beginnen wird.

Von diesem Zeitpunkte an werden die bisher zum Bezirke des Hauptsteueramtes in Sechshaus gehörigen Ortsgemeinden Ober- und Unter-Meidling und Gaudenzdorf aus diesem Steueramtsbezirke ausgeschieden und dem Steueramte in Unter-Meidling zugewiesen.

Dunajewski m. p.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 142 Staatsvertrag vom 21. Mai 1883 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Kaiserthume Brasilien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;
- " " 144 Kaiserliches Patent vom 7. September 1884, betreffend die Einberufung des Landtages von Galizien und Lodomerien mit Krakau;
- " " 145 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 20. August 1884, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das culturtechnische Studium an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien;
- " " 150 Erlaſs des Finanzministeriums vom 30. August 1884, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Laibach zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl;
- " " 152 Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 11. September 1884, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerke, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Spanien;

- Unter. Nr. 153 Concessionsurkunde vom 15. Juni 1884, für die Locomotiveisenbahn von
Asch nach Kofsbach;
- " " 154 Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. September 1884, betreffend
die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Garzdorf zur Verzollung
von Mineralölen der Tarifnummern 119 a) und 121 a);
- " " 155 Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. September 1884, betreffend
die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes zu Gorlik zur Abfertigung
von denaturirtem Olivenöl;
- " " 156 Erlaß des Finanzministeriums vom 13. September 1884, wegen Aufhebung
der Forderung eines gleichen Nettogewichtes für sämtliche Colli bei der
gegen Steuerrückvergütung erfolgenden Ausfuhr von Pilszucker in Fässern;
- " " 158 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. Sep-
tember 1884, betreffend die Giltigkeitsdauer der Deckungsurkunden für
einige im Grenzbezirke controlpflichtige Waaren;
- " " 161 Erlaß des Finanzministeriums vom 26. September 1884 mit Bestim-
mungen zu der den V. Prick'schen Spiritusmefßapparat betreffenden Be-
schreibung und Verwendungsvorschrift;
- " " 162 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. September 1884, betreffend
die Errichtung von Nebenzollämtern II. Classe zu Katharein (Piltcher
Straße) und Präivos;
- " " 163 Erlaß des Finanzministeriums vom 16. September 1884, womit der A. M.
Beschorner'sche Spiritusmefßapparat bei der Productversteuerung in Brannt-
weinbrennereien zugelassen und dessen Beschreibung sammt Zeichnung, sowie
die Verwendungsvorschrift bekannt gegeben wird;
- " " 165 Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. October 1884, betreffend
die Ermächtigung der Hauptzollämter Bregenz, Buchs und St. Margarethen
zur Austrittsbehandlung von Zucker;
- " " 167 Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. October 1884, betreffend
die Ermächtigung des königlich ungarischen Nebenzollamtes I. Classe zu
Csik-Gyimes zur zollfreien Behandlung von gebrauchten signirten Fässern;
- " " 168 Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. October 1884, betreffend
die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Zollämter Zwornik, Vardište
und Cajnica;
- " " 169 Verordnung des Handelsministeriums vom 25. October 1884, betreffend die
Registrierung der Yachten;
- " " 170 Gesetz vom 11. April 1884, betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens
mit der Landesvertretung von Kärnten zur Regelung der Verhältnisse des
Staates zu dem Grundentlastungsfonde für Kärnten;
- " " 171 Concessionsurkunde vom 30. August 1884, für die Locomotiveisenbahn
von Budweis (Poříč) nach Salnau;
- " " 173 Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1884, womit gestempelte
Wechselblankette der Kreuzerkategorien mit slovenischem Texte in den
Verschleiß gesetzt werden;
- " " 177 Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. October 1884, betreffend die
Errichtung einer Bollexpositur in dem Petroleumhafen zu Alaka bei Fiume;
- " " 178 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanz-
ministeriums vom 9. October 1884, womit die nachträgliche Einreihung
der Gemeinde Hohenthurn in die 5. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl.
Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird;

- Unter Nr. 179 Concessionsurkunde vom 22. October 1884 für die Eisenbahn von Schimik an die Landesgrenze am Marapasse mit eventuellen Abzweigungen nach Koritschau und Strahnik;
- " " 181 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. November 1884, betreffend die Erstreckung des in der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 41) für die obligatorische Einführung von Eisenbahntarifen mit eingedrucktem Stempelzeichen festgesetzten Zeitpunktes;
- " " 182 Verordnung des Finanzministeriums vom 14. November 1884, betreffend die Ueberweisung der Finanzwach-Controlbezirke Hainsbach, Rumburg und Schluckenau aus der Finanzwachsection Reichenberg in die Finanzwachsection Tetschen;
- " " 183 Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. November 1884, betreffend die Uebertragung der Allerhöchsten Concession vom 9. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 74) für die Localbahn von Schwechat nach Mannersdorf an die priv. österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft;
- " " 184 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. November 1884, betreffend die Höhe des Schulgeldes an den Staatsmittelschulen mit Ausnahme jener in Wien;
- " " 186 Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. November 1884, betreffend die Hinausgabe eines Nachtrages zum alphabetischen Waarenverzeichnisse vom Jahre 1882 (R. G. Bl. Nr. 173);
- " " 187 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. November 1884, betreffend die Errichtung einer hauptzollämlichen Expositur im landschaftlichen Lagerhause zu Innsbruck;
- " " 188 Verordnung der Ministerien des Handels und des Ackerbaues im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. December 1884, betreffend die Seefischerei.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. November 1884, Z. 51.267,

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegstaxe in der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt in Schlan.

(R. G. und B. Bl. vom 15. November 1884 Nr. 23.)

Laut Mittheilung vom 23. October 1884, Z. 80.642, hat die k. k. Statthalterei in Böhmen für das zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. October 1884, Z. 15.813, zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt erhobene Krankenhaus in Schlan im Einvernehmen mit dem Landesauschusse des Königreiches Böhmen die Verpflegstaxe für die Zeit bis letzten December 1885 mit 60 kr., das ist sechzig Kreuzer österr. Währ. per Tag und Kopf festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Possinger m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. November 1884, Z. 46.977,
 betreffend die Aenderung des Namens des k. k. Bezirks-Polizei-Commissariates Gaudenzdorf in „k. k. Bezirks-Polizei-Commissariat Meidling“.
 (R. G. und B. Bl. vom 15. November 1884, Nr. 24.)

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. October 1884, Z. 15.246, führt das k. k. Bezirks-Polizei-Commissariat Gaudenzdorf vom 1. November 1884 angefangen den Namen „k. k. Bezirks-Polizei-Commissariat Meidling“, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Posfinger m. p.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen :

- Unter Nr. 19 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. September 1884, Z. 36.123, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes über die Besorgung der Curangelegenheiten für den Curort Baden;
- „ „ 20 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. September 1884, Z. 41.892, betreffend die Erlassung einer neuen Curtarordnung für den Curort Baden;
- „ „ 21 Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 29. September 1884, Z. 16.292, betreffend den Beginn der Amtswirkksamkeit des Bezirksgerichtes in Unter-Meidling in Niederösterreich (siehe Verordnungsblatt Seite 229);
- „ „ 22 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 16. October 1884, Z. 16.088, betreffend die neue Wahlordnung für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer (siehe Verordnungsblatt Seite 140).

Note der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1884 Z. 28.306 an das Präsidium des k. k. Landesgerichtes in Wien,
 betreffend die Competenz zur Entscheidung über die rechtliche Natur einer bestimmten Straße oder solchen Weges.
 (M. Z. 216.514.)

Die k. k. Statthalterei beehrt sich, dem löblichen Präsidium mit Beziehung auf die geschätzten Noten vom 22. November 1883, Z. 4950 Pr. und vom 29. Mai 1884 ad Z. 4950 1883 Pr., dann auf die h. ä. Note vom 8. Juni 1884, Z. 26.244 nach mit dem n. ö. Landesauschusse gepflogenen Einvernehmen mitzutheilen, daß zur Entscheidung der Frage, ob eine bestimmte Straße oder ein bestimmter Weg als ein öffentliches Gut anzusehen sei — welches im Sinne des §. 2 alinea 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 88) von der Aufnahme in die Grundbücher ausgeschlossen ist — hinsichtlich der Reichsstraßen die k. k. Statthalterei, hinsichtlich der öffentlichen nicht-ärarischen Straßen

u n d W e g e (Landesstraßen, Bezirksstraßen, Gemeindefstraßen und Wege) im Sinne der Landesgesetze vom 29. December 1874 (R. G. u. B. Bl. Nr. 7 ex 1875) und vom 11. Jänner 1883 (R. G. u. B. Bl. Nr. 25) der n. ö. Landesausschuß berufen ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. September 1884, Z. 40.968,
M. Z. 28.0554,

betreffend die gewerberechtliche Behandlung der Erzeugung von Knallpräparaten und Zündhütchen.

Ueber die Anfrage, ob die Fabrication von Knallpräparaten und Zündhütchen unter die Bestimmungen des §. 15 Abs. 11 und des §. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung und des Absatzes b der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, fällt, hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 27. August 1884, Z. 27.096 einvernehmlich mit dem h. k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes eröffnet:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Erzeugung der Zündhütchen, sowie die Erzeugung von Knallpräparaten als concessionirte Gewerbe anzusehen sind, u. z. die erstere Fabrication nach §. 15 Abs. 10 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Zündhütchen als Munitionsgegenstand, die letztere nach §. 15 Abs. 11 des citirten Gesetzes mit Rücksicht darauf, daß mit den an dieser Gesetzesstelle aufgeführten Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten offenbar auch der Begriff von „Knallpräparaten“ erschöpft ist.

Ist nun aber die Erzeugung von Zündhütchen, bezw. Knallpräparaten unter die im §. 15 Abs. 10, bezw. 11 des mehrcitirten Gesetzes aufgeführten Erzeugungen zu subsumiren, so ergibt sich als nothwendige Consequenz dieser Subsumtion, daß in Hinsicht der Erbringung des Nachweises der besonderen Befähigung auf die Bewerber um die Concession zur Erzeugung von Zündhütchen der Abs. 5, hingegen auf die Bewerber der Concession zur Erzeugung von Knallpräparaten der Abs. 6 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, Anwendung zu finden hat.

Ebenso wenig kann es zweifelhaft erscheinen, daß die Genehmigung von Betriebsanlagen für die obgedachten Fabricationszweige nur nach vorausgegangenem Edictalverfahren im Sinne der §§. 27—31 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, erfolgen dürfe, da die Betriebsanlage zur Erzeugung von Zündhölzchen jedenfalls unter die chemischen Waarenfabriken (§. 27 Abs. 5 l. c.), jene zur Erzeugung von Knallpräparaten aber sowohl unter die chemischen Waarenfabriken als unter die Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten (§. 27 Abs. 2 l. c.) zu subsumiren sind.

Hievon werden die Gewerbsbehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung verständigt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. September 1884, Z. 41.251,
M. Z. 280.521,

betreffend die Concessionspflichtigkeit des Verkaufes von Waffen und Munitionsgegenständen, sowie die Art und Weise der Erbringung des diesfälligen Befähigungsnachweises.

Anlässlich einer von Seite einer Landesstelle an das h. k. k. Handelsministerium gerichteten Anfrage

- a) ob der bloße Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen als ein concessionirtes Gewerbe im Sinne des §. 15, Punkt 10, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung anzusehen sei, und ob im bejahenden Falle
 - b) der nach der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, Absatz 5, vorgeschriebene Befähigungsnachweis auch von Bewerbern um die Concession zum bloßen Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen zu fordern sei,
- hat hochdasselbe im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. August 1884, Z. 22.284, Nachstehendes anher eröffnet:

ad a) der Punkt 10 des §. 15 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, erklärt „die Verfertigung und den Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen“ als ein concessionirtes Gewerbe.

Abgesehen davon, daß die bei dem Handel mit diesen Gegenständen in Betracht kommenden wichtigen öffentlichen Interessen eine strenge Auslegung der betreffenden Gesetzesstelle erforderlich machen, schließt auch der Wortlaut derselben die Annahme, als ob bloß die Verfertigung von Waffen- und Munitionsgegenständen und der Verkauf dieser Artikel durch den Verfertiger als concessionspflichtig erklärt worden wäre, geradezu aus.

Denn die Berechtigung zur Erzeugung eines Handelsartikels schließt auch die Berechtigung zum Verkaufe desselben nothwendig in sich. Es hätte daher vollkommen genügt, im Punkte 10 zu sagen:

„Die Verfertigung von Waffen- und Munitionsgegenständen“, wie sich auch in den Punkten 18 (Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln) und 19 (Spiellkartenerzeugung) beschränkt wurde, bloß von der Erzeugung, nicht aber auch von dem Handel mit solchen Erzeugnissen zu sprechen.

Da aber Punkt 10 auch ausdrücklich von dem Verkaufe handelt, so kann diesem Punkte kein anderer Sinn beigemessen werden, als daß auch der Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen ein an eine Concession gebundenes Gewerbe sei.

ad b) Was die weitere Frage anbelangt, ob der durch die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, Absatz 5, vorgeschriebene Befähigungsnachweis auch von den Bewerbern um die Concession zum bloßen Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen zu fordern sei, so wird dieselbe gleichfalls bejaht.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß dieser Befähigungsnachweis in der Voraussetzung eines bloßen Handelsbetriebes, eventuell durch ein Arbeitszeugniß, beziehungsweise durch ein Lehr- und Arbeitszeugniß über die als Hilfsarbeiter in einem einschlägigen Handelsgewerbe erworbene fachliche Qualification erbracht werden kann, da nach der bezogenen Ministerialverordnung der Bewerber um eines der im Punkte 10 des §. 15 Gewerbegesetz-Novelle aufgezählten Gewerbe den Nachweis seiner fachlichen Befähigung auch durch das Zeugniß über eine praktische Verwendung im Gewerbebetriebe erbringen kann, der Bewerber um die Concession zur Verfertigung und zum Verkaufe von Schußwaffen überdies das Zeugniß über die Erlernung des Gewerbes beizubringen hat, der bezogene Gewerbebetrieb und das be-

zogene Gewerbe aber keine anderen als die gleichen sein können, um welche sich beworben wird. Sowie also von dem Bewerber um die Concession für die Verfertigung von Waffen der Nachweis der praktischen Verwendung im Waffenerzeugungs-Gewerbe begehrt werden muß, so wird andererseits der Bewerber um die Concession zum Verkaufe von Waffen den Befähigungsnachweis durch ein Zeugniß über seine praktische Verwendung in einem zum Handel mit Waffen berechtigten Geschäfte vollgiltig liefern können.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die citirten Vorschriften auf die bereits bestehenden einschlägigen Gewerbe nicht Anwendung finden.

Notiz der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Oesterreich unter der
Enns vom 17. September 1884, Z. 40.623, M. Z. 289.939,
betreffend die Einrichtung des Telegraphendienstes bei dem k. k. Postamte Favoriten.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction beehrt sich mitzutheilen, daß bei dem k. k. Postamte Favoriten im X. Bezirke der Telegraphendienst eingerichtet worden ist, und dieses Amt für den Telegraphenverkehr in den für den Postdienst giltigen Tages-Dienststunden von 7 Uhr Früh bis 8 Uhr Abends an Wochentagen und von 8 bis 12 Uhr Mittags und von 4 bis 6 Uhr Abends an Sonntagen geöffnet ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. September 1884, Z. 42.382,
M. Z. 309.425, an die Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten in
Wien,

betreffend die Giltigkeitsdauer der für galizische Landesangehörige ausgestellten Armuths-
respective Zuständigkeitszeugnisse in Fällen wiederholter Aufnahme eines solchen Individuums in die hiesigen öffentlichen Krankenanstalten.

Der Landesauschuß des Königreiches Galizien hat mit Zuschrift vom 5. September 1884, Z. 44.863, darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Aufnahme von galizischen Landesangehörigen in die hiesigen öffentlichen Krankenanstalten die betreffenden Verwaltungen jedesmal ein neues Armuths-, respective Zuständigkeitszeugniß verlangen, auch wenn der Kranke in demselben Jahre bereits einmal oder auch öfters in einer dieser Anstalten verpflegt wurde und ihm bei seiner ersten Aufnahme bereits ein Armuths-, respective Zuständigkeitszeugniß von seiner Heimatgemeinde ausgestellt worden ist.

Behufs Vereinfachung des Geschäftsganges hat daher der galizische Landesauschuß erklärt, daß, wenn es sich um die wiederholte Aufnahme zahlungsunfähiger galizischer Landesangehöriger in die hiesigen öffentlichen Krankenanstalten handelt, die für dieselben ausgestellten Armuths-, respective Zuständigkeitszeugnisse vom Tage der Ausstellung an gerechnet, eine dreijährige Giltigkeitsdauer haben und bei der Berechnung weiterer Verpflegskosten anstandslos zu Grunde gelegt werden können und daher in solchen Fällen nicht jedesmal ein neues Armuths-, respective Zuständigkeitszeugniß zu requiriren ist.

Hievon wird die Oberverwaltung zur entsprechenden Verständigung der unterstehenden Krankenanstalten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dieselben zugleich anzuweisen, daß sich vorkommenden Falles auf obige Zuschrift des galizischen Landesauschusses zu berufen sein wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. October 1884, Z. 46.405,
M. Z. 317.635,

womit die genaue Beobachtung der vom k. k. Handelsministerium mit der Verordnung vom 16. September 1884, R. G. Bl. Nr. 159, rücksichtlich der Befugnisse der Handelsreisenden erlassenen Vorschriften angeordnet wird.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 16. September 1884, Z. 30.987, wird der Wiener Magistrat hienit auf die im R. G. Bl. Nr. 159 enthaltene Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. September 1884, betreffend die Befugnisse der Handelsreisenden (wandernden Handelsagenten) aufmerksam gemacht und angewiesen, diese Vorschrift genau zu beobachten.

Mit dieser Verordnung erscheint jene weitere Vorschrift hinsichtlich der Handelsagenten gegeben, welche in dem h. Handelsministerialerlasse vom 22. December 1881, Z. 2049, (Statthalterei-Normalerlaß vom 3. Februar 1882, Z. 494) in Aussicht gestellt worden ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. October 1884, Z. 46.401,
M. Z. 323.535,

betreffend die Berechtigung der Bäcker zur Erzeugung von Zwieback und Theegebäck.

In Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 30. August 1884, Z. 32.279, findet die k. k. n. ö. Statthalterei dem Gesuche der Bäckermeisterin A. S., VI. Bezirk, Webgasse Nr. 6, um Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zum Antritte des Zuckerbäckergewerbes im Sinne des §. 14 der Gewerbeordnung keine Folge zu geben, weil alle Voraussetzungen, an welche das Gesetz die Ertheilung einer solchen Dispens knüpft, im vorliegenden Falle mangeln.

Bezüglich der aus Anlaß des Einschreitens der Obgenannten in Anregung gebrachten Frage der Berechtigung der Bäcker zur Erzeugung von Zwieback und Theegebäck wird dem Wiener Magistrate nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer im Sinne des §. 36 alinea 2 der Novelle zur Gewerbeordnung vom 15. März 1883 eröffnet, daß den Bäckern die Erzeugung dieser Artikel zusteht, somit auch die Bittstellerin A. S. als Bäckermeisterin zur Erzeugung und zum Handel mit Zwieback und Theegebäck berechtigt erscheint.

Rücksichtlich des Zwiebacks ist den Bäckern bereits durch die Statthalterei-Entscheidung vom 27. December 1877, Z. 34.893, das Recht der Erzeugung motivirt zugesprochen worden und steht diese Entscheidung, nachdem sich die Gesetzgebung in dieser Beziehung nicht geändert hat, noch heute in voller Kraft.

Rücksichtlich des Theegebäcks aber ist maßgebend, daß dasselbe ein dem Zwieback ähnliches, hauptsächlich aus Mehl hartgebackenes, wenig Zucker enthaltendes Product ist, und eine Specialität bildet, die in dieser Art von keinem Zuckerbäcker erzeugt, auch im Volksmunde nicht den Zuckerbäckereien gezählt wird und vielmehr dem Umfange des heute vervollkommenen Bäckergewerbes zugeschlagen werden muß.

Von dieser Entscheidung sind auch die Genossenschaften der Bäcker und der Zuckerbäcker zu verständigen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1884, Z. 50.281,
betreffend die Auslegung des die Festsetzung von Maximal-Tarifen behandelnden §. 51
der Gewerbegesetz-Novelle.

Aus Anlaß der Concessionirung einer Unternehmung von periodischen Personentransportfahrten mittelst Stellwägen wurde die Frage erhoben, ob zum Zwecke der Festsetzung der Fahrpreise für dieses Unternehmen das für die Festsetzung von Maximal-Tarifen im §. 51 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, vorgeschriebene Verfahren eingehalten werden müsse.

Die praktischen Bedenken, welche gegen eine so weitgehende Auslegung des §. 51 des obigen Gesetzes obwalten, veranlaßten die Statthalterei, eine diesbezügliche Weisung des hohen k. k. Handelsministeriums einzuholen.

Hierüber hat hochdasselbe einverständlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 22. October 1884, Z. 18.111, Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

Um die gestellte Frage beantworten zu können, muß der Zweck, Inhalt, die Tragweite des §. 51 Gewerbegesetz-Novelle, sowie dessen Beziehung zu den übrigen Bestimmungen der Gewerbegesetz-Novelle in das Auge gefaßt werden.

Nun besteht nicht der geringste Zweifel, daß §. 51 Bestimmungen enthalte, die eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellen, und daß die Ausnahmsbestimmungen des §. 51 weder bei der Zulassung, respective Concessionirung Einzelner zu einem in dem §. 51 gedachten Gewerbsbetriebe in Anwendung gebracht werden dürfen, noch daß sie überhaupt für die betreffenden Gewerbsbetriebe in einer bestimmten Gemeinde in Anwendung gebracht werden müssen, daß vielmehr die Einführung von Maximal-Tarifen von dem Eintreten besonderer öffentlicher Rücksichten abhängig sei. Was den im §. 51 erwähnten Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, betrifft, so ist die Bestimmung der Preise für diese Artikel gänzlich der freien Concurrrenz zwischen Angebot und Nachfrage überlassen, und es sind die betreffenden Gewerbsinhaber lediglich verpflichtet, im Sinne des §. 52 Gewerbegesetz-Novelle die Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität ersichtlich zu machen.

Von dieser Regel ist nun eine Ausnahme, d. i. die Einführung der im §. 51 erwähnten Maximal-Tarife nur dann zulässig, wenn dringende öffentliche Rücksichten, wie anläßlich eines Krieges, eines Aufruhrs u. ein Eingreifen der Staatsgewalt in das freie Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Verkäufer für ein räumlich bestimmtes Gebiet (Gemeinde) erforderlich machen, und sie ist davon abhängig, daß der einzuführende Tarif von der betreffenden Gemeinde beantragt, von der Handelskammer und den betreffenden Genossenschaften begutachtet und von der politischen Landesbehörde festgestellt werde. Durch die Bestimmung des §. 51 sollen demnach der Ausbeutung der vorübergehenden Nothlage in bestimmten, räumlichen Gebieten durch die Verkäufer der betreffenden Artikel Schranken gesetzt werden.

Aehnlich verhält es sich mit dem Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienst-Gewerbe.

Das einzelne Gewerbe ist nach §. 15 Gewerbegesetz-Novelle einer Concession bedürftig. Die obengenannten Gewerbe unterliegen nach §. 51, alinea 2, Gewerbegesetz-Novelle der

gewerbepolizeilichen Regelung, welche, wenn nicht bereits für die Gemeinde des Standortes Maximal-Tarife im Sinne des §. 51 bestehen, auch die Genehmigung oder Verweigerung des von dem Bewerber um die Concession beantragten Tarifes in sich faßt.

Es werden somit bei Verleihungen der Concession von der verleihenden Behörde gleichzeitig die Tarife zu genehmigen sein.

Nur wenn besondere Verhältnisse es erforderlich machen, daß hinsichtlich eines oder mehrerer der früher genannten Gewerbe für den Umfang einer Gemeinde und für alle Gewerbe der betreffenden Kategorie eine Festsetzung von Maximal-Tarifen Platz greift, hat dieselbe unter den Voraussetzungen des §. 51 einzutreten und hat sohin die Wirkung, daß auch alle bereits genehmigten Tarife der betreffenden Kategorie für die bezügliche Gemeinde, in so weit sie die einzuführenden Maximal-Tarife übersteigen, für die Dauer der Geltung der Maximal-Tarife außer Kraft treten.

Auf Grund der vorstehenden Interpretation des §. 51 der Gewerbegesetz-Novelle ergibt sich der Schluß, daß die mit der Concessionirung einzelner Omnibusfahrten verbundene Fahrpreisbestimmung überhaupt keinen Gegenstand der Behandlung nach §. 51 bilde; daß dagegen, wenn für einen der im §. 51 erwähnten Artikel oder für eine darin erwähnte Arbeitsleistung Maximal-Tarife bereits festgesetzt sind, eine Aenderung des Tarifes ebenso wie die erste Einführung eines Maximal-Tarifes von der Durchführung des im §. 51 alinea 2 vorzeichneten Verfahrens abhängig sei.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1884, Z. 53.270,
M. Z. 348.107,

betreffend die gewerberechtliche Behandlung der den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterliegenden Gesellschaften.

Die k. k. n. ö. Statthalterei findet der St. Norbertus Buch- und Kunstdruckerei-Commanditgesellschaft J. N. & Co. die angesuchte Concession zum Betriebe des Buchdruckereigewerbes in Wien zu ertheilen und den nach §. 3 der Gewerbeordnungs-Novelle als verantwortlichen Geschäftsführer namhaft gemachten J. B. in dieser Eigenschaft zu genehmigen. Die Concessionsurkunde ist der genannten Gesellschaft erst dann auszustellen, wenn J. B. die ihm mit dem hierämtlichen Erlasse vom 18. October 1870, Z. 29 583, ertheilte gleiche Concession definitiv zurückgelegt und der Magistrat die Löschung dieser Concession vollzogen hat.

Von dieser Concessionsverleihung ist auch der k. k. Polizeidirection Mittheilung zu machen.

Bei diesem Anlasse wird bemerkt, daß die Anschauung des Wiener Magistrates, daß obiger Gesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Person nicht zukomme, da dieselbe keine erlaubte Gesellschaft sei, nicht richtig ist, da der citirte §. 26 des a. b. G. B. von „erlaubten Gesellschaften“ nur im Gegensatze zu den unerlaubten Gesellschaften, d. i. solchen spricht, welche nach dem weiteren Wortlaute desselben Paragraphen durch die politischen Gesetze insbesondere verboten werden oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerstreiten.

Da dies bei dieser Gesellschaft nicht der Fall ist und sich dieselbe nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ohne behördliche Genehmigung constituiren kann, so muß die-

selbe jedenfalls als eine erlaubte Gesellschaft und zwar nach den Art. 85, 150, 157, 163 und 164 des Handelsgesetzes zweifelsohne schon vom Zeitpunkte der Errichtung des Gesellschaftsvertrages als eine juristische Person betrachtet werden, welche nach §. 3 des Gesetzes vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 allerdings die gesetzliche Qualifikation zur Erlangung eines Gewerbsbefugnisses besitzt.

Das weiters vorgebrachte Bedenken, daß sonach die fragwürdigsten Persönlichkeiten nur einen Gesellschaftsvertrag zu schließen brauchen, um eine solche Concession zu erhalten, ist nicht stichhältig, da einerseits die Gewerksbehörde nicht verpflichtet ist, solchen Gesellschaftern eine Concession zu verleihen und andererseits etwaigen Mißbräuchen schon im Gesetze durch die Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Geschäftsführers vorgebeugt wird. — (§. 3 Gewerbeordnungsnovelle.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 29. August 1884.

Den städtischen technischen Beamten ist für den Inspectionsdienst in den Theatern eine Gebühr von 1 fl. 75 kr. per Mann und Intervention aus der städtischen Casse zu bezahlen.

Die von den Theaterdirectoren einzuhebenden Gebühren für den Inspectionsdienst in dem ihnen von der Statthalterei aufgetragenen Ausmaße sind bei den eigenen Geldern in Empfang zu nehmen, weshalb auch der Beschluß, der zum Inspectionsdienst verwendeten Charge 70 kr. per Intervention auszubezahlen, aufgehoben wird.

Vom 29. August 1884 Z. 5109, M. Z. 154.156.

Der Magistrat wird aufgefordert, in Zukunft thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß die Pflasterung minder frequenter Straßen bereits in den Monaten Mai und Juni vorgenommen werde.

Vom 29. August 1884, Z. 5664.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes wird das Ersuchen des Vorstandes der gem. evang. Schulen in Wien um Zuweisung eines Locales in der städtischen Schule, IV., Porusgasse Nr. 10, für die vom Beginne des Schuljahres 1884/85 zu errichtende evangelische Religionsunterrichts-Station im IV. Bezirke genehmigt.

Vom 28. August 1884, Z. 5016.

Nach dem Antrage der V. Section und des Magistrates wird die Lieferung des Brennholzes für die städtische Versorgungsanstalt zu Liesing in der Zeit vom 1. Juli 1884 bis Ende Juni 1885 dem S. R. zum Preise von 4 fl. 28 kr. per Raummeter inclusive Zufuhr in die Anstalt und Aufschichten im Keller übertragen. Gleichzeitig wird der Magistrat beauftragt, in Zukunft zu derlei Offertverhandlungen auch den Bürgerspitalfond einzuladen.

Vom 2. September 1884, Z. 5196.

Die bei einigen Stiftungen des Großarmenhaus = Stiftungsfondes bestehenden disponiblen Cassareste sind durch Ankauf von Silberrente zu fructificiren und das sich dadurch

ergebende Interessen = Mehrerträgniß zur Erhöhung der Bezüge der einzelnen Stiftplätze zu verwenden.

Der Bezug der also erhöhten Stiftungsgenüsse hat vom 1. Jänner 1885 an einzutreten.

Bei der Franz Freiherr v. Trenk'schen Großarmenhaus = Stiftung ist ein neuer Stiftplatz à 6 fl. zu creiren, wodurch sich die Zahl der Stiftplätze à 6 fl. bei dieser Stiftung auf 17 stellt.

Vom 2. September 1884, Z. 5197.

Die disponiblen Cassareste des Johannes = Spital = Stiftungsfondes sind durch Ankauf von Silberrente zu fructificiren und das Interessen = Mehrerträgniß zur Erhöhung der einzelnen Stiftplätze zu verwenden.

Der Bezug der erhöhten Stiftungsgenüsse hat vom 1. Jänner 1885 an einzutreten.

Das durch die Fructificirung der Cassareste bei dem freien Vermögen erzielte Mehrerträgniß ist zur Errichtung zweier neuer Stiftplätze à 4 fl. zu verwenden.

Vom 10. September 1884, Z. 5763.

Zufolge Plenarbeschlusses wird die Aufstellung eines mit directem Drucke der Hochquellen = Wasserleitung zu speisenden Ventilationsapparates nach dem patentirten System Mestern in Dresden in einem öffentlichen und großen, gewöhnlich von vielen Personen besuchten Locale unter nachfolgenden, auch in Zukunft für ähnliche Fälle geltenden Modalitäten gestattet:

1. Die Parteien, welche diesen Apparat verwenden wollen, haben in jedem einzelnen Falle bei der Commune um die Bewilligung zur Ausführung der Ventilationsanlagen einzuschreiten.

2. Mit diesen Parteien sind eigene Verträge abzuschließen, worin sich dieselben verpflichten, für derlei Anlagen eigene Leitungen anzulegen, in welche ein Absperrventil und ein Wassermesser eingeschaltet werden, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch genau zu ermitteln und bei Wassermangel jederzeit die Wasserabgabe abzusperrren. Die Absperrhähne sind zu plombiren.

3. Die Parteien haben im Vorhinein zu erklären, daß sie auf den Wasserbezug zur Zeit des Wassermangels unbedingt verzichten.

4. Das für diese Anlagen abzugebende Wasserquantum ist als Wasser für industrielle Zwecke zum Preise von 2 fl. 20 kr. per Eimer zu berechnen, wobei aus der Gesamtlieferung nach der Angabe des Wassermessers der Durchschnitt per Tag zu berechnen ist.

5. Ist der Nachweis zu liefern, daß für die Ventilation des betreffenden Locales auch im Falle der Absperrung des Wasserzuflusses Vorsorge getroffen ist.

6. Die Bewilligung der Wasserabgabe erfolgt nur auf Widerruf.

Vom 10. September 1884, Z. 5026.

Die Marktgebühr auf dem Central = Viehmarke für Schafe wird von 3 kr. auf 1 kr. per Stück herabgesetzt;

die Stallgebühr für die Einstellung von Großhornvieh in den Stallungen auf dem Viehmarke wird für den ersten Tag mit 10 fr. festgesetzt;

die Unterstandsgebühr für Einstellung der Kinder auf dem sogenannten alten Con-
tumazmarke wird von 10 fr. auf 5 fr. pr. Stück und Tag ermäßigt.

Vom 3. October 1884, Z. 5904.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den Portierdienst im neuen Rathhause durch zwei Portiere versehen zu lassen.

Der zweite Portier für das neue Rathhaus ist aus dem Status der Rathshaus- oder Amtsdieners zu bestellen. Dessen Bezüge werden mit 650 fl. und Naturalwohnung fixirt, daher ein aus dem Status der Amtsdieners entnommener Portier für die Dauer seiner Verwendung in dieser Diensteseigenschaft die entsprechende Gehaltszulage (Differenz zwischen dem systemisirten Gehalte als Amtsdieners und dem für die Portierstelle fixirten Jahresbezüge von 650 fl.) zu erhalten hat.

Als Ersatz für die durch diese Verfügung dem Dienerstatus entzogene Arbeitskraft wird eine Amtsdienersstelle erster Gehaltsstufe mit 600 fl. Jahresgehalt und 30 Procent Quartiergeld creirt.

Vom 7. October 1884, Z. 6430.

Nach dem Sectionsantrage wird die Einführung eines bauamtlichen Inspectionsdienstes in der vom Magistrate beantragten Weise genehmigt und für den den Inspectionsdienst versehenen Beamten eine Gebühr von 3 fl. per Tag bewilligt, ohne daß durch den letzteren Beschluß jedoch der allgemeinen Regelung der Wagengebühren präjudicirt werden darf.

Vom 14. October 1884, Z. 6193.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, das städtische Waffensmuseum im Winter nur an Donnerstagen und Sonntagen, im Sommer dagegen am Dienstag, Donnerstag und Sonntag zur allgemeinen Besichtigung offen zu halten.

Vom 21. October 1884, Z. 5486.

Dem I. Josefstädter Kindergarten wird nach dem Sectionsantrage für die Jahre 1884 bis 1886 eine Subvention von jährlich 500 fl. bewilligt.

Vom 21. October 1884, Z. 4971.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, daß das für die Aufsicht und Reinigung der Localitäten im neuen Rathhause bestimmte Personale, sowie das sonstige dort in Verwendung kommende, nachstehend angeführte Dienstpersonale einen einheitlichen, direct dem Stadtbauamte unterstehenden Status zu bilden und aus folgenden Stellen zu bestehlen hat:

- 1 technisch gebildeten Hausverwalter mit 1400 fl. Gehalt und Naturalwohnung;
- 2 Maschinisten mit je 1000 fl. Gehalt, wovon einer mit Naturalwohnung und einer mit 30 Procent Quartiergeld;
- 2 Heizern mit 60 fl. und 45 fl. Monatlohn und Naturalquartier;
- 2 Heizergehilfen mit 1 fl. 30 kr. Taglohn;
- 2 Aufsehern für die Gas- und Wasserleitungsanlagen mit je 50 fl. Monatlohn.

Ferner aus:

1 Aufseher für das Reinigungs- und Aufsichtspersonal mit 600 fl. Gehalt, Naturalquartier und 8 fl. Stiefelpauschale;

15 definitiven Hausdienern mit je 1 fl. 50 kr. Taglohn, wovon 2 mit Naturalwohnung, 13 mit 70 fl. Quartiergeld, sämmtliche mit 8 fl. Stiefelpauschale;

18 provisorischen Hausdienern mit 1 fl. 50 kr. Taglohn und 8 fl. Stiefelpauschale;

20 Weibern mit 90 kr. Taglohn und 8 fl. Beitrag für Reinigungstücher.

Die vom Magistrate beantragte Creirung der Stelle eines Rathhaus-Inspectors wird abgelehnt.

Der jetzige Rathhaus-Inspector F. S. wird für das neue Rathhaus als Inspector extra statum bestellt und dessen Gehalt von 800 fl. unter Wegfall der Personalzulage auf 1200 fl. (und Naturalwohnung) erhöht.

Sämmtliche diesem Status angehörenden Personen, welche Naturalwohnung haben, erhalten auch freie Beheizung und freies Licht.

Vom 31. October 1884, Z. 2660 und 2661.

Der Magistrat wird ermächtigt, in allen jetzt zur Austragung gelangenden Fällen, wo es sich um Keller-Einwurfsöffnungen handelt, die vor dem vom Gemeinderathe gefassten Beschlusse vom 29. Mai 1883, Z. 738, hergestellt wurden und welche innerhalb der Sockelflucht liegen, von der Einhebung eines Recognitionzinses Umgang zu nehmen.

Vom 11. November 1884, Z. 6685.

Nach dem Magistratsantrage wird die Schaffung von Plätzen zur provisorischen Aufstellung feuchenverdächtiger oder kranker Pferde auf dem neuen Pferdemarkte, sowie die Einfriedung des auf diesem Markte befindlichen Bassins genehmigt.

Vom 18. November 1884, Z. 3051.

Der Gemeinderath beschließt, die Todtenbeschautaxen in folgender Weise festzusetzen:

Für Leichen, welche in gemeinsamen Gräbern beerdigt werden, ist eine Beschaugebühr von 30 kr.,

für Leichen, die in eigenen Gräbern beerdigt werden, eine Beschautaxe von 1 fl.,

für Leichen, die in Gräften beigelegt werden, eine Beschaugebühr von 5 fl., und

für Leichen, die zur Ueberführung bestimmt sind, eine Todtenbeschautaxe von 10 fl. zu entrichten.

Vom 21. November 1884, Z. 2388.

Nach dem Sectionsantrage wird entgegen dem Antrage der Bürgerhospital-Wirtschaftscommission beschlossen, den Regiekostenbeitrag für die Beforgung der von der Gemeinde Wien übernommenen Geschäfte des Bürgerhospitalamtes und für die Bestreitung von Pensionen und diversen Kanzleiauslagen vom 1. Jänner 1885 an auf die Dauer von drei Jahren mit jährlichen 17.500 fl. festzusetzen. Vom 1. Jänner 1885 an sind die Pensionen ehemaliger Bürgerhospitalfondsbediensteter und die Bezüge der hinterbliebenen Angehörigen derselben von den kommunalen Renten zu tragen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kundmachung des Magistrates vom 9. September 1884, Z. 274.411,
betreffend Vorschriften rücksichtlich der Verwendung von freihängenden Gerüsten zu bau-
lichen Herstellungen.

1. In dem Gemeindegebiete von Wien dürfen freihängende Gerüste zu Bauten- und Reparaturarbeiten an Gebäuden nur unter Aufsicht eines autorisirten Civil-Ingeneurs, Stadtbaumeisters, Maurermeisters oder Zimmermeisters verwendet werden, und haben diese auch die volle Verantwortung dafür, daß nur vollkommen tragfähige Gerüste mit sicherem Zugehör in Verwendung kommen und fachgemäß mit denselben manipulirt werde.

2. Vor der Verwendung solcher Gerüste ist in jedem einzelnen Falle die Anzeige an das hiesige Stadtbauamt zu machen.

3. Bei derlei Gerüsten sind nur Seile aus Hanf oder Draht zulässig, welche die erforderliche Tragfähigkeit besitzen und mindestens eine vierfache Sicherheit gewähren; die bei diesen Gerüsten angebrachten Winden sind mit entsprechend construirten Bremsen zu versehen.

4. Sowohl die Seile, als auch die übrigen Bestandtheile der Hängegerüste sind sorgfältig in Stand zu halten, vor jedesmaliger Benützung zu untersuchen und zeitweise auch auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen.

5. Jedes solche Gerüst ist mit leicht stellbaren, gegen die Mauerflächen gerichteten Streben zu versehen, um das Schwanken möglichst zu verhindern.

6. Bei Verwendung von derlei Gerüsten ist das Trottoir abzuschränken, respective das Gehen auf demselben zu verhindern, und es ist im Falle, als aus Passagerücksichten von der Behörde eine derartige Abschränkung nicht zugelassen würde oder wegen Erhaltung des freien Zuganges zu den Gassengewölben nicht ausgeführt werden könnte, ein Dach zum Schutze der Passanten gegen Verunreinigung herzustellen.

7. Uebertretungen dieser Anordnung werden in Gemäßheit des §. 116 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850 mit Geldbußen bis zum Betrage von zweihundert Gulden oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je einem Tage für fünf Gulden geahndet werden.

Zufolge Magistratsbeschlusses vom 9. October 1884, Z. 285.921,

sind über Ersuchen des Ausschusses der n. ö. Advocatenkammer in allen jenen Fällen, wo Advocaten als Machthaber von Parteien beim Magistrate durch eine legale Vollmacht ausgewiesen sind, Vorladungen und Verständigungen, soweit dies bei der politischen Geschäftsführung zulässig ist, an den jeweiligen Vertreter zu richten.

**Magistratsbeschluss vom 11. December 1884, Z. 131.686,
betreffend die Abwage der von den städtischen Contrahenten gelieferten Gewichtsarbeiten
und die Ausstellung der diesfälligen Wagscheine.**

In Gemäßheit des mit dem Beschlusse des Gemeinderathes vom 23. Jänner 1883 Z. 1795 genehmigten Organisationsstatutes für das Stadtbauamt werden die in den Gemeindebezirken exponirten Bauamtbeamten in kürzester Zeit zur Dienstleistung in das Stadtbauamt einberufen.

Der Magistrat hat aus diesem Anlasse mit Gremialbeschluss vom heutigen Tage angeordnet, daß die Abwage der von den städtischen Contrahenten gelieferten Gewichtsarbeiten im I. Bezirke von den Feuerwehrofficieren unter Assistenz der Feuerwehrmannschaft in dem städtischen Gebäude I., am Hof Nr. 9, in den übrigen Gemeindebezirken durch die Beamten, welche den Gemeinde-Bezirkskanzleien zur Dienstleistung zugewiesen sind, und zwar, wenn sich die Feuerwehr-Filiale im Gemeindehause befindet, unter Assistenz von Feuerwehrmännern, anderenfalls unter Assistenz von Gemeindetagelöhnern in den Gemeindehäusern, in welchen sich schon jetzt die betreffenden Wagen befinden, vorgenommen wird, und haben diese Gemeindeorgane auch die Wagscheine auszustellen.

Diese Verfügung tritt mit 1. Jänner 1885 in Kraft.